



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2014  
(OR. en)**

**7864/14  
ADD 1**

**ENV 285  
MI 281  
DELECT 76**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1628 final - Annex 1

---

Betr.: ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung -  
zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der  
Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in platiniierten Platinelektroden zur  
Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1628 final - Annex 1.

---

Anl.: C(2014) 1628 final - Annex 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2014  
C(2014) 1628 final

ANNEX 1

## ANHANG

der

**Delegierten Richtlinie der Kommission**

**zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der  
Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer  
Ausnahme für Blei in platinieren Platinelektroden zur Verwendung für  
Leitfähigkeitsmessungen**

## ANHANG

der

### Delegierten Richtlinie der Kommission

#### **zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in plattinierten Platinelektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen**

In Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 37 angefügt:

„37. Blei in plattinierten Platinelektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Messungen in einem weiten Messbereich mit einem Leitfähigkeitsbereich von mehr als einer Größenordnung (z. B. Bereich zwischen 0,1 mS/m und 5 mS/m) in Laboranwendungen für unbekannte Konzentrationen;

b) Messungen von Lösungen, bei denen eine Genauigkeit von +/- 1 % des Probenbereichs sowie eine hohe Korrosionsbeständigkeit der Elektrode in Bezug auf folgende Lösungen erforderlich sind:

- i) Lösungen mit einer Azidität < pH 1;
- ii) Lösungen mit einer Alkalität > pH 13;
- iii) korrosive, halogengashaltige Lösungen;

c) Messungen von Leitfähigkeiten oberhalb 100 mS/m, die mit tragbaren Instrumenten durchgeführt werden müssen.

Läuft am 31. Dezember 2018 ab.“